

Verbandsgemeinde Daun

10. Änderung des Flächennutzungsplans

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB, und der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N	17. November 2021	W Ü R D I G U N G
---------------------	-------------------	-------------------

30 845
Seite 1

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung Bauen Schulen und ÖPNV, Daun, 24.08.2021

wir weisen auf unsere grundsätzlichen Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.09.2020 hin.

Die Stellungnahme der **Abteilung 7 - Unteren Naturschutzbehörde** - vom 23.07.2021 ist in Reinschrift beigefügt. Die offenen Punkte – Ausnahmegenehmigungen - bei den einzelnen betroffenen Grünlandflächendarstellungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Der **Aufgabenbereich Bauleitplanung** teilt allgemein mit, dass die Ortsgemeinden, welche die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen planen, ihre Baulücken gesondert ermitteln und den Bedarf nachweisen müssen. Gegebenenfalls sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet entsprechende Flächen zu streichen.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- Im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung Bauen Schulen und ÖPNV, Daun vom 24.08.2021 mit Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 24.09.2020 sowie die gesondert beigefügte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.07.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Der Bereich Bauleitplanung weist darauf hin, dass die Ortsgemeinden ihre Baulücken gesondert ermitteln und den Bedarf nachweisen müssen.

Die weiteren Hinweise bezüglich der Neudarstellung von Bauflächen im Außenbereich werden zur Kenntnis genommen.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (RRÖP) aus dem Jahr 2014 werden siedlungsrelevante Aussagen, insbesondere im Kapitel II.2.5 „Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung“ und II.2.5.2 „Wohnbauflächenentwicklung“ getroffen. Siehe hierzu Aussage im RRÖP-Entwurf, Seite 35 ff.

Es wird seitens der Plangeberin entsprechend angemerkt, dass sich die wohn-

zu TOP 13

BauGB zu beurteilen sind, sowie

- in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.
- Die Ortsgemeinden, welche die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen planen, müssen ihre Baulücken zunächst gesondert ermitteln und klären, bevor die Untere Landesplanungsbehörde eine abschließende Beurteilung aus Sicht der Landesplanung und Raumordnung auf dieser Grundlage hier abgeben kann.
- Die Angaben zu den zu ermittelnden Baulücken sind im Zuge der förmlichen Bauleitplanung vorzulegen. Denn ohne die diesbezügliche abschließende raumordnerische Beurteilung der Unteren Landesplanungsbehörde zu den geplanten zusätzlichen Bauflächendarstellungen kann keine Entscheidung über die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Daun nach § 6 des Baugesetzbuches erfolgen.

Bisher sind diese Angaben (Baulücken-Bedarf) bei den einzelnen Darstellungen von Wohnbau- und Mischbauflächen im Außenbereich nicht dargelegt worden. Allgemeine Aussagen reichen nicht aus.

Zu den einzelnen konkreten Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ortsgemeinde Darscheid/Hörscheid

Nr.1.1: Änderung von forstwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche, ca. 0,25 ha

Die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche ist auf der Gemarkung Hörscheid geplant und dient der Erweiterung des weiter östlich bestehenden Gewerbegebietes „Ober Lestert“ der Ortsgemeinde Darscheid.

Die Neudarstellung - Erweiterung/Arrondierung - von gewerblichen Bauflächen dient der gewerblichen Eigenentwicklung der beiden Ortsgemeinde Darscheid und Hörscheid. Bei der weiteren Planung ist der Bedarf nach gewerblichen Bauflächen darzulegen. Eine Abstimmung mit dem Forstamt Daun bezüglich der Rodungsgenehmigung und der Inanspruchnahme von forstwirtschaftlicher Fläche ist erforderlich, zumal im Entwurf des neuen Regionalplans (ROP neu/E) die Fläche als Vor-

bauflächenbezogene regionalplanerische Schwellenwertthematik nur auf Wohnbauflächen bezieht, nicht auf Mischbauflächen.

Im Hinblick auf die Bedarfsbegründungen zu den geplanten Wohnbauflächen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Gemeinden verwiesen und den Ausführungen in der vorliegenden Würdigung.

Zu Ortsgemeinde Darscheid/Hörscheid

Zu Nr.1.1: Änderung von forstwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche, ca. 0,25 ha

Ein Bedarf nach weiteren gewerblichen Bauflächen ist aktuell vorhanden. Dies ergibt insbesondere aus den Erweiterungsabsichten ortsansässiger Unternehmen.

Wie bereits in der Stellungnahme beschrieben, wird von der vorliegenden Änderungsfläche ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft tangiert. Eine Stellungnahme des zuständigen Forstamtes vom 11.08.2021 liegt bereits vor.

Das Forstamt Daun erteilt in seiner Stellungnahme die Zustimmung zur Planänderung Nr. 1.1, da durch eine flächenmäßig begrenzte Umwandlung ein vorhandenes Gewerbegebiet "abgerundet" wird.

behaltungsgebiet für die Forstwirtschaft dargestellt ist. Da die Erweiterungsfläche im ROP Trier in landespflegerisch bedeutsamer Fläche und im Naturpark Vulkaneifel liegt ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der weiteren Planung erforderlich. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Schutzgebietsverordnung –Naturpark Vulkaneifel“ ist zu prüfen.

3.5 Ortsgemeinde Niederstadtfeld

Nr. 3.5.1: Nutzungsänderung von Gemeinbedarfsfläche „Schule“ in Sonderbaufläche „Seniorenwohnheim“, ca. 1,40 ha

Die vorliegende Änderungsfläche dient der Wiedernutzbarmachung und damit einer Maßnahme der Innenentwicklung im bebauten Zusammenhang, da die geschlossene Schule einer neuen Nutzung als Seniorenwohnheim dienen soll. Die weitere Planung ist insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, da die Änderungsplanung im ROP Trier in dargestellter landespflegerisch bedeutsamer Fläche, in einem Vorranggebiet für landeschaftsbezogene Freizeit und Erholung und einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landeschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegt, so dass eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der weiteren Planung erforderlich ist. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Schutzgebietsverordnung –Naturpark Vulkaneifel“ ist zu prüfen. Die Artenschutzbestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind bei der weiteren Änderungsplanung zu beachten.

Der Hinweis auf eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf nachfolgenden Planungsebenen wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.5 Ortsgemeinde Niederstadtfeld

Zu Nr. 3.5.1: Nutzungsänderung von Gemeinbedarfsfläche „Schule“ in Sonderbaufläche „Seniorenwohnheim“, ca. 1,40 ha

Vorranggebiete werden in der wirksamen Fassung des RROP 1985/1995 nicht ausgewiesen. In der Entwurfsfassung des RROP von 2014 wird das flächendeckende Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus tangiert. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe. Aussagen des RROP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiete) sind der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend. Sie unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung, weshalb noch kein Zielkonflikt vorliegt. Weiterhin ist anzumerken, dass es sich bei dem RROP grundsätzlich nicht um parzellenscharfe Darstellungen handelt. Sie überlassen den untergeordneten Planungsebenen Interpretations- und Ausgestaltungsmöglichkeiten gerade im Randbereich.

Zudem liegt aufgrund der Vorprägung (Bebauung und Versiegelung) und ehemaligen Nutzung als Grund- und Hauptschule kein Zielkonflikt vor. Im Gegenteil, die Errichtung eines Seniorenwohnheimes schafft im Vergleich zur damaligen Nutzung als Grund- und Hauptschule einen größeren Beitrag zum Schutz der betroffenen Freiraumstruktur. Außerdem begünstigt die Lage der Änderungsfläche in direkter Nähe zum Wald die Schutzwürdigkeit der Erholung.

Gleiches gilt auch für die Betroffenheit des Naturparkes „Vulkaneifel“ und dessen Schutzwürdigkeit, welche vergleichsweise zur Ist-Situation weiterhin bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Belange werden aus vorgenannten Gründen ebenfalls nicht unzulässig berührt.

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Daun, Struktur- und Kreisentwicklung - Untere Naturschutzbehörde vom 10.08.2020 wird die vorliegende Inanspruchnahme der Änderungsfläche im Innenbereich aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Der Verweis auf eine Untersuchung von be-

sonders geschützten Arten obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und ist in diesen zu berücksichtigen.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird zum Inhalt der vorliegenden 10. Flächennutzungsplanänderung kein Änderungsbedarf erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

3.2 Stadt Daun/Stadtteil Steinborn

Nr. 3.2.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche und Wohnbaufläche in Neudarstellung Mischbaufläche, ca. 1,15 ha

Da die Änderungsplanung im ROP Trier in dargestellter landespflegerisch bedeutsamer Fläche, in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegt, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der weiteren Planung erforderlich ist. Die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Schutzgebietsverordnung -Naturpark Vulkaneifel" ist zu prüfen.

Bei der weiteren Bauleitplanung sowohl für die Verlegung/Erweiterung des Parkplatzes als auch für die Erweiterung des Hotelbetriebes ist eine schallgutachterliche Bewertung, insbesondere unter Einbeziehung der umliegenden bestehenden Bebauung (Wohnhäuser) unumgänglich.

Zu 3.2 Stadt Daun/Stadtteil Steinborn

Zu Nr. 3.2.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche und Wohnbaufläche in Neudarstellung Mischbaufläche, ca. 1,15 ha

Gegenstand der Änderung Nr. 2.1 ist aktuell lediglich die Änderung von ca. 1,00 ha Wohnbaufläche in Mischbaufläche.

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche. Es erfolgt in der aktuellen Planfassung nur eine Flächenumwidmung aufgrund der dargelegten Gründe in der Begründung zur FNP-Änderung.

Vorranggebiete werden in der wirksamen Fassung des RROP 1985/1995 nicht ausgewiesen. In der Entwurfsfassung des RROP von 2014 liegt die Änderungsfläche in dem flächendeckenden Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe. Aussagen des RROP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiete) sind der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend. Sie unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung, weshalb noch kein Zielkonflikt vorliegt.

Bezüglich der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Vulkaneifel gelten die Schutzbestimmungen des § 8 gemäß § 9 (1) der LVO über den Naturpark nicht für „Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat“. Da auf der in Rede stehenden Fläche im Bestand bereits Wohngebäude und gewerbliche genutzte Gebäude vorhanden sind und Mischbaufläche vorgesehen ist, steht die Lage innerhalb des Naturparks der Planung somit nicht entgegen.

Da die Änderungsfläche bereits bebaut ist und sich dort das Landgasthaus

„Beim Brauer“ befindet, liegt aufgrund der Vorprägung (Bebauung und Versiegelung) kein Zielkonflikt vor. Hintergrund der Änderung ist die durch den Inhaber beabsichtigte bauliche Erweiterung des Bettenhauses im Bereich der derzeitigen Hotelparkplätze. Somit handelt es sich prioritär um eine Innenentwicklung.

Weitergehende Bewertungen bezüglich Schallschutz obliegen den nachfolgenden Planungsebenen. Entsprechende Hinweise sind im relevanten Kapitel des Ortslageanteils der FNP-Begründung bereits vorhanden (vgl. S. 40 der Begründung).

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu Nr.3.2.5 Änderung von Grünfläche „Parkanlage“ in Neudarstellung von Sonderbaufläche „Wohnmobilplatz, ca. 1,00 ha

Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird hingewiesen. Die vorgetragenen Bedenken werden von dem Aufgabenbereich Bauleitplanung geteilt. In diesem Überschwemmungsbereich der Lieser, nördlich des Heilquellen-schutzgebietes, in zum Teil unberührter Natur, sollte keine bauliche Anlage (Wohnmobilstellplatz mit entsprechender Infrastruktur) errichtet werden. Die Fläche scheint für das berechnete Anliegen der Stadt Daun auf Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes nicht geeignet.

Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt und Verbandsgemeinde Daun soll die Flächendarstellung im Verfahren beibehalten werden.

Lösungsmöglichkeiten und Detailplanungen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Es wurde zur Aufstellung eines Bebauungsplans das Stadtplanungsbüro West beauftragt. Zusätzlich wurde zur Klärung umweltspezifischer Sachverhalte ein Landschaftsplaner beauftragt. Die weitere Umsetzung des Planvorhabens obliegt damit den nachfolgenden Planungsebenen.

Am südlichen Randbereich wird die Sonderbaufläche etwas verkleinert, so dass keine Überlagerung mit dem gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lieser besteht. Hierbei wird auf entsprechende Anregung der SGD Nord, Regionalstelle WAB (Stellungnahme vom 12.08.2021) eingegangen.

Zu 3.3 Ortsgemeinde Demerath

Zu Nr. 3.3.1. Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbeflächen, ca. 1,60 ha

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

3.3 Ortsgemeinde Demerath

Nr. 3.3.1. Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbeflächen, ca. 1,60 ha

Die Ortsgemeinde Demerath ist im Raumordnungsplan nicht als G-Gemeinde dargestellt. Nach dem LEP IV sollen die gewerblichen Nutzungen in den pla-

nungsrechtlichen gesicherten Industrie- und Gewerbegebieten stattfinden. Ortsplanerisch liegt die gewerbliche Flächenausweisung für zwei ortsansässige Betriebe, unmittelbar an ausgewiesenen Wohnbauflächen und auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind betroffen und abzuklären.

Insbesondere sind hier Abstimmungen mit der Landwirtschaftskammer, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, bezüglich der Nähe zum Wohngebiet „Im Bungert“ vor Weiterverfolgung der Planung vorzunehmen.

Die Planung wird aus den o.a. Gründen vom Aufgabenbereich Bauleitplanung als problematisch angesehen. Die Suche nach Alternativflächen wird angeraten.

3.6 Ortsgemeinde Sarmersbach

Nr.3.6.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche, ca. 1,25 ha

Die Ortsgemeinde Sarmersbach ist keine W-Gemeinde und die Flächenausweisung erfolgt im Rahmen der Eigenentwicklung.

Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen aufgrund den Vorgaben des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes ist anhand eines Baulückenkatasters nachzuweisen, da die bereits auf der Grundlage des „Raum-Monitor“ ermittelte Wohnbauflächenreserve von rund 113 ha einem Bedarf von ca. 30 ha im Flächennutzungsplan der VG Daun gegenübersteht.

Ein Bauflächenkataster für die Ortsgemeinde Sarmersbach mit Leerstandsflächen, Bedarfsnachweis und Aussagen über die Verfügbarkeit der Flächen durch die Ortsgemeinde ist vorzulegen. Möglichkeiten des Flächentausches sind zu prüfen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist besonders zu beachten, da hier wertvolle landwirtschaftliche Flächen überplant werden sollen.

Die nebenstehenden Anregungen und Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Zu 3.6 Ortsgemeinde Sarmersbach

Zu Nr.3.6.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche, ca. 1,25 ha

Die Ortsgemeinde hat sich intensiv mit dem Thema "Wohnbauliche Entwicklung" beschäftigt. Auf der Grundlage von Raum+Monitor wurden 12 Grundstücke mit einer Fläche von 9.712 m² identifiziert. Einige dieser Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und stehen daher nicht zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung. Zwei Grundstücke mit einer Fläche von rd. 1.700 m² liegen im Überschwemmungsbereich des Sarmersbaches. Sie kommen für eine Bebauung nicht in Betracht. Zwei weitere Grundstücke liegen im Bebauungsplan "Am Berg". Sie sind voll erschlossen. Wegen der extremen Hanglage konnte trotz aller Bemühungen noch kein Käufer gefunden werden. Die Möglichkeit des Flächentauschs besteht leider nicht.

Die Ortsgemeinde hat versucht durch gezielte Ansprache die Eigentümer zum Verkauf zu bewegen, leider ohne Erfolg. Zur Zeit liegen der Ortsgemeinde 5 Bewerber aus der ortsverbundenen Bevölkerung für ein Baugrundstück vor. Mit Blick auf die Siedlungsstruktur und kostengünstige Erschließung wurde das Plangebiet in den Blick genommen. Die Planungsträgerin will alle Grundstücke erwerben und erschließen. Geplant sind rund 8 Baugrundstücke.

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2021 keine Bedenken geäußert. Im Vorfeld der Planung gab es intensive Abstimmungen mit der örtlichen Landwirtschaft.

Die geplante Wohnbaufläche wird aus den dargelegten Gründen beibehalten. In die Begründung des FNP werden für den nächsten Verfahrensschritt im Sinne der Stellungnahme ergänzende Erläuterungen zum Bedarf aufgenommen.

3.7 Ortsgemeinde Schalkenmehren

3.7.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentlicher Verkehrsfläche, „Parken“, ca. 0,90 ha

Es werden ortsplanerisch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung vorgetragen, wenn die Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde, Wasserbehörde und dem Landesbetrieb Mobilität positiv im Rahmen der konkreten Bauleitplanung vorliegen. Eine Vorabstimmung mit den Fachbehörden sollte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

3.8 Ortsgemeinde Strohn

Nr. 3.8.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche, ca. 1,20 ha

Die Ortsgemeinde Strohn ist keine W-Gemeinde und die Flächenausweisung erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen aufgrund den Vorgaben des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes ist anhand eines Baulückenkatasters nachzuweisen, da die bereits auf der Grundlage des „Raum-Monitor“ ermittelte Wohnbauflächenreserve von rund 113 ha einem Bedarf von ca. 30 ha im Flächennutzungsplan der VG Daun gegenübersteht. Dies gilt hier umso mehr, da die Rücknahme der Mischbaufläche lediglich 0,20 ha umfasst. Von einem echten Flächentausch kann somit nicht gesprochen werden. Der Bedarfsnachweis ist detailliert im weiteren Verfahren zu führen.

Zu 3.7 Ortsgemeinde Schalkenmehren

Zu 3.7.1 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentliche Verkehrsfläche, „Parken“, ca. 0,90 ha

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der geplanten Verkehrsfläche, „Parken“ bestehen. Die vorgetragenen Anmerkungen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und abgearbeitet werden.

Für die FNP-Darstellung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.8 Ortsgemeinde Strohn

Zu Nr. 3.8.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche, ca. 1,20 ha

Die nebenstehenden Anregungen hinsichtlich Flächenbilanzierung und Flächentausch werden zur Kenntnis genommen. In Strohn ist nur ein teilweiser Flächentausch möglich.

Die Rücknahme von Mischbaufläche umfasst in Summe 0,55 ha. Gemäß Bau-nutzungsverordnung gelten gemischte Bauflächen für die Schwellenwertbe-rechnung zu 50% (0,55 ha = 50 % = 0,275 ha), damit wird der Flächenumfang der neu dargestellten Flächen nicht gedeckt. Gemäß Begründung auf S. 118 bedarf es für die Differenz „hier keiner weiteren Flächenrücknahme, da es sich um eine Eigenentwicklung in Form neuer Bauflächenausweisungen handelt, die der ortsverbundenen Wohnbevölkerung zeitgemäße Wohnverhältnisse er-möglicht. Dies vor dem Hintergrund, um dem hohen Nachfragebedarf ausrei-chend Rechnung zu tragen. Die aktuellen Anfragen nach Bauland können nicht gemäß Raum+Monitor gedeckt werden.“

Die Ausweisung von Wohnbauflächen innerhalb der Ortsgemeinde wird inso-fern notwendig, da lediglich wenige, einzelne Baulücken vorhanden sind. In-

nerorts sind derzeit laut Bauflächenmonitoring rund 15 freie Baugrundstücke zu verzeichnen. Von diesen 15 Baulücken gelten gerade einmal drei als nicht blockiert gemäß Raum+Monitor (Stand: 08.04.2020, vgl. Abb. S. 117 in der Begründung). Sie befinden sich im Privatbesitz, sind entweder bereits bebaut oder als Gärten bzw. anderweitig genutzt und stehen daher nicht zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung. An der Hauptstraße konnte während des Bebauungsplanverfahrens eine Baulücke geschlossen werden.

Unbebaute Grundstücke werden oftmals von den Privateigentümern für ihre nachfolgenden Generationen vorgehalten – selbst wenn kein konkreter Bedarf besteht. Eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum besteht für die Ortsgemeinde durch die über das Grundgesetz rechtlich abgesicherte Eigentumsgarantie nicht, sodass die Deckung des Eigenbedarfs über diese Baulücken nicht gewährleistet werden kann. Anstoß zur vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans war somit auch der aktuelle Baugrundstücksbedarf. Dahingehend liegen der Ortsgemeinde derzeit 8 konkrete Anfragen von bauwilligen Interessenten aus der ortsverbundenen Bevölkerung vor.

Zusammen mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Bruch“ zur kurz- bis mittelfristigen Deckung des spezifischen wohnnutzungsbezogenen Baugrundstücksbedarfs und Ausweitung insgesamt 13 neuer Baugrundstücke. Aufgrund der abnehmenden Bevölkerung drohen negative Folgen des demographischen Wandels. Planungsziel ist deshalb insbesondere die Vermeidung von Abwanderungen der jüngeren, ortsansässigen Generationen mit einhergehender Überalterung der Bevölkerung. Ferner dient sie dazu familiäre Bindungen und soziale Infrastrukturen des Ortes erhalten zu können, über die insbesondere die Versorgung der älteren Generation über Generationen-, Nachbarschafts- und Freundschaftshilfen sowie Vereine und weitere ehrenamtliche Strukturen sichergestellt werden können.

Im Bebauungsplanverfahren erfolgte eine intensive Erörterung der Planung mit der UNB. Von dort wurden keine Bedenken vorgetragen, die die Planung gefährden könnten.

Die geplante Wohnbaufläche wird aus den dargelegten Gründen beibehalten. In die Begründung des FNP werden für den nächsten Verfahrensschritt im Sinne der Stellungnahme ergänzende Erläuterungen zum Be-

darf aufgenommen.

Da die Änderungsplanung im ROP Trier in dargestellter landespflegerisch bedeutungssamer Fläche, in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegt, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der weiteren Planung erforderlich ist. Die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Schutzgebietsverordnung -Naturpark Vulkaneifel“ ist zu prüfen.

Hinsichtlich des RROP Trier wird auf das diesbezügliche Kapitel in der Begründung verwiesen. Gemäß der Auswertung des RROP in der wirksamen Fassung 1985/1995 auf Seite 113 der Begründung „werden keine Konflikte zu den Flächendarstellungen nach RROP erkannt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden durch die Änderungsplanung nicht überdeckt.“

In der Entwurfsfassung des RROP von 2014 verläuft über die Änderungsfläche ein „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ und ein „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“.

Die Darstellung als „Vorrangfläche Grundwasserschutz“ erfolgt in einem im Entwurf befindlichen RROP mit Stand 2014. Demzufolge handelt es sich nicht um ein verbindliches Ziel sondern um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (vgl. § 3 (3) ROG, sonstige Erfordernisse der Raumordnung). Hieraus resultiert, dass die vorliegende Änderungsfläche nicht verbindlich als „Vorrangfläche für den Grundwasserschutz“ zu betrachten ist. Gemäß wirksamen RROP Trier von 1985/1995 handelt es sich bei der Änderungsfläche nach wie vor um eine als „Wohngelände“ dargestellte Fläche ohne eine Betroffenheit von Vorranggebieten, wodurch letzten Endes keine Konflikte mit den Darstellungen im RROP erkannt werden.

Bei dem betroffenen „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ handelt es sich um einen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe. Aussagen des RROP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiete) sind der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend. Sie unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung, weshalb noch kein Zielkonflikt vorliegt. Weiterhin ist anzumerken, dass es sich bei dem RROP grundsätzlich nicht um parzellenscharfe Darstellungen handelt. Sie überlassen den untergeordneten Planungsebenen Interpretations- und Ausgestaltungsmöglichkeiten gerade im Randbereich.

Bezüglich der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Vulkaneifel gelten die Schutzbestimmungen des § 8 gemäß § 9 (1) der LVO über den Naturpark nicht für „*Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat*“. Auf der in Rede stehenden An-

derungsfläche ist im Bestand bereits teilweise Mischbaufläche vorhanden und bauliche Nutzung (Misch- und Wohnbaufläche) vorgesehen. Die Lage innerhalb des Naturparks steht der Planung somit nicht formalrechtlich entgegen.

Die Anpassung von Baukörpern an das vorhandene Ortsbild und die Einbindung in die umgebende Landschaft obliegt der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ausführungen diesbezüglich sind im Rahmen von Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.

Zur Bewältigung landwirtschaftlicher Belange fanden intensive Gespräche mit den Planbetroffenen statt. Hier konnten einvernehmliche Lösungen erzielt werden.

Die Darstellung als „Vorrangfläche Grundwasserschutz“ erfolgt in einem im Entwurf befindlichen RROP mit Stand 2014. Demzufolge handelt es sich nicht um ein verbindliches Ziel sondern um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (vgl. § 3 (3) ROG, sonstige Erfordernisse der Raumordnung). Hieraus resultiert, dass die vorliegende Änderungsfläche nicht verbindlich als „Vorrangfläche für den Grundwasserschutz“ zu betrachten ist. Gemäß wirksamen RROP Trier von 1985/1995 handelt es sich bei der Änderungsfläche nach wie vor um eine als „Wohngebiet“ dargestellte Fläche ohne einer Betroffenheit von Vorranggebieten, wodurch letzten Endes keine formalrechtlichen Konflikte mit den Darstellungen im RROP erkannt werden.

In einer Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 31.05.2021 auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde u.a. ausgesagt, dass die raumordnerische Festlegung „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ dem BPlan nicht entgegensteht. Anforderungen an die Planung und Bauausführung von baulichen Anlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Genehmigungsebenen und der konkreten Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.

Seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier ist am 12.08.2021 eine Stellungnahme eingegangen. Zu den Flächen in Strohn werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu 3.9 Ortsgemeinde Udler

Nr.3.9.1: Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Neudarstellung von

Zu Nr. 3.9.1: Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Neudarstellung

Wohnbaufläche, ca. 1,0 ha

Die Ortsgemeinde Udler ist keine W-Gemeinde und die Flächenausweisung erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen aufgrund den Vorgaben des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes ist anhand eines Baulückenkatasters nachzuweisen, da die bereits auf der Grundlage des „Raum-Monitor“ ermittelte Wohnbauflächenreserve von rund 113 ha einem Bedarf von ca. 30 ha im Flächennutzungsplan der VG Daun gegenübersteht. Dies gilt hier umso mehr, da hier keine Rücknahme von Mischbau- bzw. Wohnbauflächen erfolgt. Ein Flächentausch findet nicht statt. Der Bedarfsnachweis ist detailliert im weiteren Verfahren zu führen. Möglichkeiten des Flächentausches sind zu prüfen.

Da die Änderungsplanung im ROP Trier in dargestellter landespflegerisch bedeutender Fläche und in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegt, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der weiteren Planung erforderlich ist. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Schutzgebietsverordnung -Naturpark Vulkaneifel ist zu prüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist besonderer Wert auf Anpassung der geplanten Baukörper an das vorhandene Ortsbild und auf Einbindung des Wohngebietes in die umgebende Landschaft zu legen.

von Wohnbaufläche, ca. 1,0 ha

Die Änderungsfläche 9,1 in der Ortsgemeinde Udler entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Gemäß den Detailausführungen der Würdigung werden die Planunterlagen für den nächsten Verfahrensschritt aktualisiert.

Entsprechend der Würdigung entfällt die geplante Wohnbaufläche in Udler und die Gewerbefläche in Demerath. Die Planunterlagen werden für den nächsten Verfahrensschritt entsprechend aktualisiert.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	30 1	Entscheidungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil:						

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung Struktur- und Kreisentwicklung, - Untere Naturschutzbehörde -, Daun, 23.07.2021

zu den geplanten Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daun in der 10. Änderung, teilen wir als Untere Naturschutzbehörde folgendes mit:

Belange von Natur und Landschaft stehen der Planung bzw. den jeweiligen Einzelfortschreibungen nicht entgegen. Jedoch können diese gegebenenfalls erheblich beeinträchtigt werden.

Aller Voraussicht nach sind diese erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Grünordnungsplanung zur verbindlichen Bauleitplanung kompensierbar.

Von den Einzelfortschreibungen sind unter anderem auch Grünlandflächen betroffen. Gemäß § 5 (1) Nr. 3 LNatSchG unterliegen bestimmte Grünlandtypen dem Biotoppauschalterschutz. Sofern entsprechende Grünlandtypen betroffen sind, muss vor Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 30 (4) BNatSchG beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, sofern erforderlich, bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geeignete Ausgleichsflächen zu ermitteln.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abteilung Struktur- und Kreisentwicklung, - untere Naturschutzbehörde -, Daun, 23-07-2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass im Zuge der Planung gegebenenfalls die Belange von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt werden können, diese Beeinträchtigungen jedoch im Rahmen einer Grünordnungsplanung zur verbindlichen Bauleitplanung aller Voraussicht nach kompensierbar sind.

Der Hinweis, im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geeignete Ausgleichsflächen zu ermitteln, da im Falle betroffener Grünlandtypen mit Biotoppauschalterschutz eine Ausnahmegenehmigung vor Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung beantragt werden muss, wird zur Kenntnis genommen.

Bereits kartierte geschützte Grünlandbereiche sind gemäß den aktuellen Darstellungen im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) bei keiner der Änderungsflächen vorhanden. Für eine Fläche (Stadt Daun Nr. 2.3: Sonderbaufläche „Betreutes Wohnen und Sozialstation“) konnte aufgrund der Habitatausstattung zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ein Pauschalschutz nach § 15 (1) Nr. 3 LNatSchG jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb enthält die Begründung bei der entsprechenden Fläche bereits die Empfehlung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Gutachten einzuholen, ob die Fläche dem Pauschalschutz nach § 15 (1) S.3 zuzuschreiben ist oder nicht. Die Grünlandkartierung des LfU ist inzwischen für den Vulkaneifelkreis abgeschlossen. Ob die Ergebnisse bereits vollständig im LANIS dargestellt sind, ist im LANIS derzeit nicht erkennbar.

Im weiteren Verfahren wird daher versucht beim LfU Informationen zu erhalten, ob die Grünlandkartierung Flächen der vorliegenden Änderungsplanung überdeckt. Können die erbetenen Informationen nicht in Erfahrung gebracht werden, ist wie bereits in der Begründung empfohlen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein vegetationskundliches Gutachten einzuholen. Im Falle der Betroffenheit von geschütztem Grünland werden die erforderlichen Schritte (Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (4) BNatSchG, Ausgleichsflächen, u.a.) unternommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch aufgrund

Bedenken hingegen werden hinsichtlich der Planung des SO „Wohnmobilstellplatz“ am Hotzendreess in der Stadt Daun geäußert.

Die Fläche weist ein enormes naturschutzfachliches Entwicklungspotential auf. Mit vermutlich wenig Aufwand könnte hier Platz für eine natürliche Auendynamik der Lieser geschaffen werden, somit natürlicher Retentionraum entwickelt werden und wertvoller Lebensraum geschaffen bzw. erhalten werden. Bei einer Überprägung dieser Flächen durch Schaffung von Wohnmobilstellplätzen, würde dieses Potential erheblich herabgesetzt werden. Eine Entwicklung dieser Flächen als natürlichen Überschwemmungsraum wäre vielmehr im Sinne der Ziele des Naturschutzes (natürlicher Hochwasserschutz, vgl § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG) und des Klimaschutzes (Stichwort: Starkregenereignisse).

der bisherigen Ungewissheit, von der Darstellung entsprechender Ausgleichsflächen abgesehen.

Die nebenstehenden Bedenken bezüglich der Planung des SO „Wohnmobilstellplatz“ am Hotzendreess aufgrund des naturschutzfachlichen Entwicklungspotentials als natürlicher Überschwemmungsraum werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt und Verbandsgemeinde Daun soll die Flächendarstellung im Verfahren beibehalten werden.

Lösungsmöglichkeiten und Detailplanungen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Es wurde zur Aufstellung eines Bebauungsplans das Stadtplanungsbüro West beauftragt. Zusätzlich wurde zur Klärung umweltschutzfachlicher Sachverhalte ein Landschaftsplaner beauftragt. Die weitere Umsetzung des Planvorhabens obliegt damit den nachfolgenden Planungsebenen.

Am südlichen Randbereich wird die Sonderbaufläche etwas verkleinert, so dass keine Überlagerung mit dem gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lieser besteht. Hierbei wird auf entsprechende Anregung der SGD Nord, Regionalstelle WAB (Stellungnahme vom 12.08.2021) eingegangen.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein grundsätzlicher Planänderungsbedarf erkannt. Am südlichen Randbereich der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ am Hotzendreess in der Stadt Daun wird die Sonderbaufläche etwas verkleinert, so dass keine Überlagerung mit dem gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lieser besteht.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
		30	1	/		
An der Abstimmung nahmen/ven nicht teil:						

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, 12.08.2021

zu den Flächenumwidmungen der Stadt/Stadtteile/Ortsgemeinden nehme ich wie folgt Stellung:

Starkregenvorsorge:

Verschiedene Einzelflächen, für deren weitere Überplanung der Flächennutzungsplan geändert werden soll, können nach dem Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt von Abflusskonzentration und Überflutung nach Starkregenereignissen betroffen sein. Die Karten des Hochwasserinfopaketes liegen der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vor. Die Starkregenvorsorge muss im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden, sowohl hinsichtlich der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Plangebietern selbst auch hinsichtlich einer möglichen Gefährdung unterhalb gelegener Nutzungen. Ich verweise insbesondere auch auf meine Stellungnahme zum Verfahren nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 03.08.2020.

Bodenschutz/Altlasten

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Planung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Darscheid/Hörscheid Änd. 1.1:

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Daun:

Überschwemmungsgebiete:

Die eingetragenen ÜSG-Grenzen sind auf Aktualität gemäß der gültigen Rechtsverordnung des gesetzlich festgestellten ÜSG zu überprüfen und zu korrigieren.

Starkregenvorsorge:

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 12.08.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Starkregenvorsorge:

Es wird unter Verweis auf die Stellungnahme vom 03.08.2020 darauf hingewiesen, dass Einzelflächen nach Starkregen von Überflutung betroffen sein können und die Starkregenvorsorge daher im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Gemäß der Würdigung der Stellungnahme vom 03.08.2020 wurden bereits Hinweise zur Starkregenthematik als Anstoßwirkung in die Begründung aufgenommen, welche auf der nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung ist die Thematik jedoch nicht abschließend bewertbar.

Zu Bodenschutz/Altlasten

Es werden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Darscheid/Hörscheid Änd. 1.1:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Daun:

Zu Überschwemmungsgebiete:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Planfassung des nächsten Verfahrensschrittes erfolgt eine Überprüfung und Aktualisierung des gesetzlich festgestellten ÜSG in Daun.

Zu Starkregenvorsorge:

Für die Stadt Daun (allerdings nicht für den Stadtteil Steinborn) liegt bereits ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept vor; die weiteren Planungen müssen die Erkenntnisse aus diesem Konzept berücksichtigen.

Änd. 2.1:

Das Plangebiet Daun-Steinborn kann in hohem Maße durch Oberflächenabfluss von den westlich gelegenen Hängen betroffen sein.

Änd. 2.2

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Änd. 2.3

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Änd. 2.4

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände

Änd. 2.5

Änderung Grünfläche „Parkanlage“ in Neudarstellung „Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz ca. 1,0 ha

Die Änderungsfläche überlagert im Süden teilweise das gesetzlich festgestellte ÜSG der Lieser (RVO vom 20.11.2013), den hochwassergefährdeten Bereich (s.f. Abb.) und den 40 m Gewässerbereich.

Zudem entspricht die im Flächennutzungsplanentwurf nachrichtlich übernommene ÜSG-Grenze nicht der gültigen Rechtsverordnung zum ÜSG. Die ÜSG-Darstellung ist daher zu korrigieren und der tangierende Teilbereich der geplanten Sondergebietsfläche entsprechend zurückzunehmen.

Der Hinweis bezüglich eines bestehenden Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts für die Stadt Daun wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zu Änd. 2.1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Er wird als Information in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.**

Zu Änd. 2.2

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Änd. 2.3

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Änd. 2.4

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

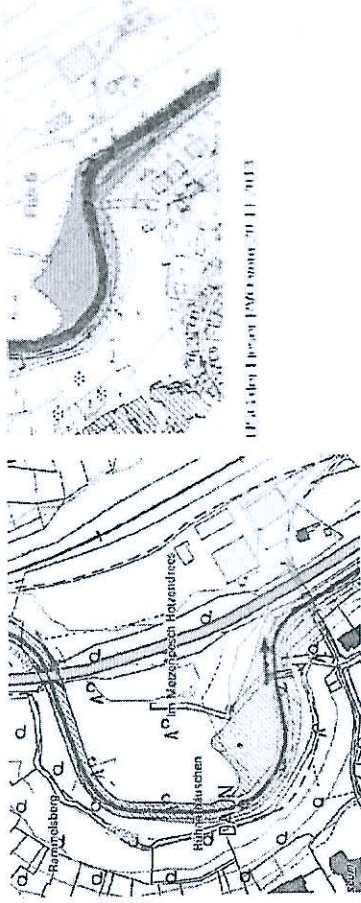
Zu Änd. 2.5

Änderung Grünfläche „Parkanlage“ in Neudarstellung „Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz“ ca. 1,0 ha

Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der Überschwemmungsgebietsgrenzen, des hochwassergefährdeten Bereichs und Gewässerbereichs innerhalb der Änderungsfläche werden zur Kenntnis genommen.

Lösungsmöglichkeiten und Detailplanungen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Von der Verbandsgemeinde wurde zur Aufstellung eines Bebauungsplans das Büro West beauftragt. Zusätzlich wurde zur Klärung umweltplanerischer Sachverhalte ein Landschaftsplaner beauftragt. Die weitere Umsetzung des Planvorhabens obliegt damit den nachfolgenden Planungsebenen.

Für den nächsten Verfahrensschritt im FNP-Verfahren erfolgt eine geringe Reduzierung der geplanten Bauflächendarstellung, so dass keine Überlagerung mit dem gesetzlichen ÜSG-Überschwemmungsgebiet vorliegt.



Quelle: wasserwirtschaftliches Informationssystem

Demerath Änd. 3.1:

Im Plangebiet beginnt eine Tiefenlinie, in der sich nach Starkregen Oberflächenabfluss konzentriert. Eine zusätzliche Flächenversiegelung kann die Gefährdung für unterhalb gelegene Bebauung erhöhen.

Zu Demerath Änd. 3.1:

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Hörscheid Änd. 4.1

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Zu Hörscheid Änd. 4.1

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Niederstadtfeld Änd 5.1:

Für die Ortsgemeinde Niederstadtfeld ist ein Vorsorgekonzept in der Bearbeitung; auch hier ist es angezeigt, die weitere Planung mit den bisherigen Erkenntnissen aus der Bearbeitung des Konzeptes abzustimmen.

Zu Niederstadtfeld Änd 5.1:

Der Hinweis bezüglich des sich in Bearbeitung befindenden Vorsorgekonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Dieses muss im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Der verrohrte Risselbach verläuft am Nordrand des Plangebietes in Niederstadtfeld. Das Gebiet liegt in einer Tiefenlinie, und Oberflächenwasser kann über einen Wirtschaftsweg dem Plangebiet zufließen. Hier ist in erster Linie die Gefährdung des Plangebietes selbst zu betrachten.

Es werden ergänzende Informationen in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.

Samersbach Änd. 6.1.

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Zu Samersbach Änd. 6.1.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Schalkenmehren Änd. 7.1:

Zu Schalkenmehren Änd. 7.1:

Im Plangebiet konzentriert sich Oberflächenabfluss entlang einer Tiefenlinie; hier sind die Gefährdung des Plangebietes selbst und eine Notwasserführung durch den Ort zu betrachten.

In Bezug auf den im Süden an das Plangebiet angrenzenden Graben verweise ich auf § 31 LWG.

Strohn Änd. 8.1 und 8.2:

Gegen die Flächenumwidmung bestehen keine Einwände.

Udler Änd. 9.1:

Für die Ortsgemeinde Udler ist ein Vorsorgekonzept in der Bearbeitung; auch hier ist es angezeigt, die weitere Planung mit den bisherigen Erkenntnissen aus der Bearbeitung des Konzeptes abzustimmen.

Wegen der Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 395 bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt muss im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Es werden ergänzende Informationen in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.

Zu Strohn Änd. 8.1 und 8.2:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Udler Änd. 9.1:

Die Änderungsfläche 9.1 in der Ortsgemeinde Udler entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend für den nächsten Verfahrensschritt aktualisiert. Für die Planfassung des nächsten Verfahrensschrittes erfolgt eine Überprüfung und Aktualisierung des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) in Daun. Zur Neudarstellung der „Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz“ in Daun erfolgt für den nächsten Verfahrensschritt eine geringe Reduzierung der geplanten Sonderbauflächendarstellung, so dass keine Überlagerung mit dem gesetzlichen ÜSG-Überschwemmungsgebiet vorliegt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltenungen /	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:				

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, 01.07.2021

die nachfolgenden Anregungen bitte ich im Rahmen der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Allgemeines

Bezüglich der Ausweisung von Neubaugebieten in den Ortsgemeinden, deren Festsetzung womöglich als Dorf- oder Mischgebiet vorgesehen ist, wird gebeten, die Ortsgemeinden darauf hinzuweisen, dass dies dann ein Verstoß gegen den Typenzwang der Baunutzungsverordnung darstellt, wenn sich im jeweiligen Plangebiet kein landwirtschaftlicher Betrieb oder Gewerbebetrieb befindet oder ansiedeln kann. Die Planung eines entsprechenden Gebietscharakters darf nicht aus Rücksicht auf die eventuell am Rand eines Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe gewählt werden. Insbesondere aber auch nicht um die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung gegenüber Lärm- und Geräuschbelastigungen zu verringern. Dies bedeutet, wie oben ausgeführt, dass in dem Planbereich land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auch Gewerbebetriebe vorhanden sein müssen oder sich ansiedeln können. Nach der derzeit geltenden Rechtsprechung muss ein Mischgebiet ein vernünftiges Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe innerhalb seines Bereiches aufweisen. Die Festsetzung eines neu zu realisierenden Misch- oder Dorfgebietes darf aber, soll sie rechtsbeständig sein, nicht nur auf dem Papier erfolgen. Ihre Verwirklichung muss vielmehr möglich sein und gesichert werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) sind, wie in der Begründung beschrieben, für die einzelnen Maßnahmen die Belange des Immissionsschutzes -unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbereitungs- für die jeweils angrenzenden geplanten oder bestehenden Siedlungsbereiche abschließend zu untersuchen und zu bewerten.

Angemerkt sei, dass nach Umsetzung der Bauleitplanung hinsichtlich Hotel- und Gastronomiebetrieben gemäß Ifd. Nr. 1.2.1 sowie Sportstätten gemäß Ifd. Nr. 3.15 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) eine Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht gegeben ist.

Darüber hinaus bitte ich um Beachtung folgender Anregungen:

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier vom 01.07.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Allgemeines

Die Aussagen unter dem Punkt „Allgemeines“ beziehen sich primär auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Vorliegend im FNP erfolgt keine konkrete Festsetzung eines Baugebietstyps. Die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung dient der übergeordneten Bodenordnung und spricht Entwicklungsabsichten aus, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und verbindlich festgesetzt werden. Planänderungsbedarf ergibt sich nicht.

3.1 Ortsgemeinde Darscheid/Hörscheid

3.1.1 OG Darscheid / Hörscheid Nr. 1.1: Änderung von forstwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche (FWS in G, ca. 0,25 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Gewerbefläche. Wie beschrieben, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die von der geplanten G-Fläche ausgehenden möglichen Emissionen auf die umliegenden Wohn- und Mischgebiete unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung zu betrachten.

3.2 Stadt Daun

3.2.1 Stadt Daun/Stadtteil Steinborn

Nr. 2.1: Umwidmung einer Wohnbaufläche in Mischbaufläche (W in M, ca. 1,00 ha):

Da nach hiesigem Kenntnisstand für das derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet kein Bebauungsplan vorliegt, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Mischbaufläche. Angemerkt sei jedoch, dass der Lärmimmissionschutzanspruch der Wohnhäuser Am Brünnechen 1 bis 9 durch das folgende Bebauungsplanverfahren verbindlich reduziert wird.

Auf die oben unter „Allgemeines“ dargelegten Erläuterungen/Kriterien wird verwiesen (Stichwort: Lärmimmissionsprognose).

3.2.2 Stadt Daun

Nr. 2.2: Umwidmung von Gewerbefläche in Sonderbaufläche "Forschung und Bildung" (G in SO "Forschung und Bildung", ca. 0,90 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche "Forschung und Bildung"

Auf die oben unter „Allgemeines“ dargelegten Erläuterungen/Kriterien wird verwiesen. Darüber hinaus wurde bereits zum zugehörigen Bebauungsplan "Alter Weg" - 1. Änderung in der Stadt Daun im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken erhoben.

3.2.3 Stadt Daun

Zu 3.1 Ortsgemeinde Darscheid/Hörscheid

Zu 3.1.1 OG Darscheid / Hörscheid Nr. 1.1: Änderung von forstwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche (FWS in G, ca. 0,25 ha):

Eine weitere Bewertung bezüglich der von den geplanten G-Flächen ausgehenden Emissionen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen vorzunehmen, somit im Rahmen der Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.2 Stadt Daun

Zu 3.2.1 Stadt Daun/Stadtteil Steinborn

Zu Nr. 2.1: Umwidmung einer Wohnbaufläche in Mischbaufläche (W in M, ca. 1,00 ha):

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Mischbaufläche bestehen.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Lärmenschutzanspruch der Wohnhäuser Am Brünnechen 1 bis 9 durch das Bebauungsplanverfahren verbindlich reduziert wird.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.2.2 Stadt Daun

Zu Nr. 2.2: Umwidmung von Gewerbefläche in Sonderbaufläche "Forschung und Bildung" (G in SO "Forschung und Bildung", ca. 0,90 ha):

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.2.3 Stadt Daun

17. November 2021

W Ü R D I G U N G

30 845

Seite 20

Nr. 2.3: Änderung von Grünfläche "Parkanlage" in Neudarstellung von Sonderbaufläche "Betreutes Wohnen und Sozialstation" (GR "Parkanlage" in SO "Betreutes Wohnen und Sozialstation", ca. 0,15 ha)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ist bei der geplanten Ausweisung der Sondergebietsfläche "Betreutes Wohnen und Sozialstation insbesondere durch die benachbarten Sportanlagen ein Konfliktpotential gegeben (Stichwort: Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG [Planung]).

Eine Sondergebietsfläche „Betreutes Wohnen und Sozialstation“ ist entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit hinsichtlich Lärmimmissionen mindestens entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Die Belange des Immissionsschutzes sind deshalb im anschließenden Verfahren zur Aufstellung eines Bauungsplanes ausreichend zu würdigen. Die Erstellung einer Lärmimmissionsprognose wird als unabdingbar angesehen. Hierbei sind die Vorbelastungen, die sich außerhalb des zukünftigen Plangebietes befinden (insbesondere Sportanlagen; Stichwort: Nutzung während ruhebedürftiger Zeiten), sowie die von der geplanten SO-Fläche ausgehenden Emissionen (Stichwort: Sozialstation) mit zu berücksichtigen.

3:2:4 Stadt Daun

Nr. 2.4: Änderung von Mischbaufläche in Gewerbefläche (M in G, ca. 0,60 ha)

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.03.2021 zum betreffenden Bauungsplan "Bahnhof Daun" - 1. Änderung; Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB dargelegt, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Annahmen im Schallgutachten sowie der Kommentierung des Stadtrates zu meiner Stellungnahme vom 06.10.2020 (Abwägung SR I 17032021) keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bauungsplanes.

3.2.5 Stadt Daun

Nr. 2.5: Änderung von Grünfläche "Parkanlage" in Neudarstellung von Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz" (GR "Parkanlage" in SO "Wohnmobilstellplatz", ca. 1,00 ha)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“. Auf die oben unter „Allgemeines“ dargelegten Erläuterungen/Kriterien wird verwiesen (Stichwort: Lärmimmissionsprognose).

Zu Nr. 2.3: Änderung von Grünfläche "Parkanlage" in Neudarstellung von Sonderbaufläche "Betreutes Wohnen und Sozialstation" (GR "Parkanlage" in SO "Betreutes Wohnen und Sozialstation", ca. 0,15 ha)

Die Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes der Sondergebietsfläche „Betreutes Wohnen und Sozialstation“ aufgrund des benachbarten Sportplatzes werden zur Kenntnis genommen.

Eine Bewertung der Lärmimmissionen im Rahmen einer Lärmimmissionsprognose ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen und möglicherweise entsprechende Maßnahmen zur Lärmreduzierung einzuleiten.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3:2:4 Stadt Daun

Zu Nr. 2.4: Änderung von Mischbaufläche in Gewerbefläche (M in G, ca. 0,60 ha)

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Zu 3.2.5 Stadt Daun

Zu Nr. 2.5: Änderung von Grünfläche "Parkanlage" in Neudarstellung von Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz" (GR "Parkanlage" in SO "Wohnmobilstellplatz", ca. 1,00 ha)

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

3.3 Ortsgemeinde Demerath

3.3.1 OG Demerath Nr. 3.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche (LWS in G, ca. 1,60 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich Einwände gegen die Ausweisung der Gewerbefläche.

Die Planung einer Gewerbefläche in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG (Planung). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden (sog. Trennungsgrundsatz).

Um planerisch eine Vereinbarkeit mit dem benachbarten Wohngebiet zu erreichen ist lt. Begründung auf Bebauungsplanebene vorgesehen, lediglich ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen, welches die zulässige Nutzung an den geplanten Handwerksbetrieben und der Hallengebäude orientiert. Im vorliegenden Fall soll dies durch eine Einschränkung bei der Zulassung von gewerblichen Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen (entsprechend des Störpotentials eines Mischgebietes) erreicht werden. Einzelheiten hierzu sollen im aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017-4 CN 7.16 verwiesen. Darin wird festgestellt, dass eine bloße Beschränkung von Teilflächen keine Gliederung sein kann. Vielmehr stellt das BVerwG fest, dass bei einer rechtskonformen Unterteilung in verschiedenartige Teilflächen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO immer auch Teilbereiche verbleiben müssen, für die keine Einschränkungen gelten.

Ungeachtet dessen wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, anders als in der Begründung dargelegt, nicht lediglich die vom geplanten Gewerbegebiet potentiell ausgehenden immissionsschutzrelevanten Auswirkungen (unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung) auf die schützenswerte Wohnbebauung genauer zu untersuchen und zu bewerten. Vielmehr sind dann auch die Auswirkungen der im westlichen Bereich der Ortsgemeinde bestehenden große landwirtschaftlichen Betriebe auf das geplante Gewerbegebiet immissionsschutzrechtlich zu bewerten (Stichwort: Geruchsimmisionsrichtwert für Gewerbegebiete von 15% der Jahresstunden).

3.4 Ortsgemeinde Hörscheid

Zu 3.3 Ortsgemeinde Demerath

Zu 3.3.1 OG Demerath Nr. 3.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Gewerbefläche (LWS in G, ca. 1,60 ha):

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Anregungen und Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.4 Ortsgemeinde Hörscheid

3.4.1 OG Hörscheid Nr. 4.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W ca. 1,00 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche.

3.5 Ortsgemeinde Niederstadtfeld

3.5.1 OG Niederstadtfeld Nr. 5.1: Nutzungsänderung von Gemeinbedarffläche "Schule" in Sonderbaufläche "Seniorenwohnheim" (GB "Schule" in SO „Seniorenwohnheim“, ca. 1,40 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der SO "Seniorenwohnheim". Wie beschrieben, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahren die von den benachbarten sportlichen sowie damit in Verbindung stehenden Nutzungen ausgehenden, auf die geplanten Sonderbaufläche "Seniorenheim" einwirkenden möglichen Lärmimmissionen zu betrachten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass mögliche Lärmimmissionen durch den benannten Imbiss unter den von hier zu betrachtenden anlagenbezogenen Immissionsschutz fallen; zu beurteilen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98). Die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) zur Minderung von unter die TA Lärm fallendem anlagenbezogenen Lärmbelastungen sind diesbezüglich nicht zulässig.

3.6 Ortsgemeinde Sarmersbach

3.6.1 OG Sarmersbach Nr. 6.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W ca. 1,25 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche.

3.7 Ortsgemeinde Schalkenmehren

3.7.1 OG Schalkenmehren Nr. 7.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentlicher Verkehrsfläche "Parken" (LWS in V "Parken", ca. 0,90 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der geplanten zeitlichen Nutzung keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Parkfläche.

Zu 3.4.1 OG Hörscheid Nr. 4.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W ca. 1,00 ha):

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu 3.5 Ortsgemeinde Niederstadtfeld

Zu 3.5.1 OG Niederstadtfeld Nr. 5.1: Nutzungsänderung von Gemeinbedarffläche "Schule" in Sonderbaufläche "Seniorenwohnheim" (GB "Schule" in SO „Seniorenwohnheim“, ca. 1,40 ha):

Es werden keine Bedenken vorgetragen. Eine Bewertung der Lärmimmissionen im Rahmen einer Lärmimmissionsprognose ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.6 Ortsgemeinde Sarmersbach

Zu 3.6.1 OG Sarmersbach Nr. 6.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W ca. 1,25 ha):

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu 3.7 Ortsgemeinde Schalkenmehren

Zu 3.7.1 OG Schalkenmehren Nr. 7.1: Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentlicher Verkehrsfläche "Parken" (LWS in V "Parken", ca. 0,90 ha):

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

3.8 Ortsgemeinde Strohn

3.8.1 OG Strohn Nr. 8.1: Änderung von landwirtschaftliche Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W, ca. 1,00 ha) und von Mischbaufläche in M, ca. 0,20 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Wohnbau- und Mischbauflächen. Auf die oben unter "Allgemeines" dargelegten Erläuterungen/Kriterien bei der möglichen Festsetzung als Dorf- oder Mischgebiet wird verwiesen.

3.8.2 OG Strohn Nr. 8.2: Umwidmung von Mischbauflächen in Verkehrsfläche "Buswendeplatz" (M in V "Buswendeplatz", ca. 0,20 ha) und in landwirtschaftliche Fläche (M in LWS ca. 0,35 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Verkehrsfläche "Buswendeplatz" sowie die Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche.

3.9 Ortsgemeinde Udler

3.9.1 OG Udler Nr. 9.1: Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (Kompensationssuchraumfläche in W, ca. 1,00 ha):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche. Wie beschrieben, ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung näher auf die vorherigen Ausführungen und potentiellen Störquellen, insbesondere dem in ca. 130 m südlich der Änderungsfläche im Tal gelegenen landwirtschaftlichen Hof einzugehen.

Zu 3.8 Ortsgemeinde Strohn

Zu 3.8.1 OG Strohn Nr. 8.1: Änderung von landwirtschaftliche Fläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (LWS in W, ca. 1,00 ha) und von Mischbaufläche (LWS in M, ca. 0,20 ha):

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu 3.8.2 OG Strohn Nr. 8.2: Umwidmung von Mischbauflächen in Verkehrsfläche "Buswendeplatz" (M in V "Buswendeplatz", ca. 0,20 ha) und in landwirtschaftliche Fläche (M in LWS ca. 0,35 ha):

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu 3.9 Ortsgemeinde Udler

Zu 3.9.1 OG Udler Nr. 9.1: Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Neudarstellung von Wohnbaufläche (Kompensationssuchraumfläche in W, ca. 1,00 ha):

Die Änderungsfläche 9.1 in der Ortsgemeinde Udler entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zum Kenntnis genommen. Es wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kein materieller Planänderungsbedarf erkannt. Es werden in die Begründung des FNP, in der ortplanerischen Beschreibung der Einzelflächen ergänzende Informationen unter Berücksichtigung von Aussagen aus der Stellungnahme aufgenommen – sofern eine planerische Relevanz besteht.

W Ü R D I G U N G

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja / nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
		31 /	/		

An der Abstimmung nahmen/nicht teil:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier, Trier, 11.08.2021

anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Planung zu.

Änderung 1.1. Darscheid/Hörscheid, forstwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Fläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (= Landesarchäologie Trier) bislang keine archaischen Fundstellen bekannt.

Zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung: Im nördlichen Bereich des bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen, heute aber noch als Wald genutzten Flurstückareals Hörscheid, Flur 7, Flst. 24 ist uns nun durch Laserscanningdaten ein kleines, trockenengefallenes Maar bekannt, das als archäobotanisches Archiv gelten kann. Ggf. sind dort in späteren Planungsschritten bodendenkmalpflegerische Belange betroffen.

Änderung 2.1. Steinborn (Stadt Daun), Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche: Gegen die Planungsänderung haben wir keine Bedenken.

Änderung 2.2. Daun, Umwidmung von Gewerbefläche in Sonderbaufläche: Gegen die Planungsänderung haben wir keine Bedenken.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier, Trier vom 11.08.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Änderung 1.1. Darscheid/Hörscheid, forstwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Fläche:

Die Hinweise bezüglich des trockenengefallenen Maares im Planungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage bezieht sich auf eine Fläche außerhalb des eigentlichen Planungsgebietes („Im nördlichen Bereich des bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen, heute aber noch als Wald genutzten Flurstückareals...“).

Zum Sachverhalt sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bodendenkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen und gegebenenfalls Hinweise bzw. Festsetzungen in die Planunterlagen aufzunehmen.

Der Sachverhalt wird zu Informationszwecken in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.

Zu Änderung 2.1. Steinborn (Stadt Daun), Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Änderung 2.2. Daun, Umwidmung von Gewerbefläche in Sonderbaufläche:

Änderung 2.3. Daun, Änderung von Grünfläche in Sonderbaufläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu Änderung 2.3, Daun, Änderung von Grünfläche in Sonderbaufläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Archäologische Fundstellen sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang nicht bekannt.

Änderung 2.4. Daun, Änderung von Mischbaufläche in Gewerbefläche: Gegen die Planungsänderung haben wir keine Bedenken.

Zu Änderung 2.4, Daun, Änderung von Mischbaufläche in Gewerbefläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Änderung 2.5. Daun, Änderung von Grünfläche in Sonderbaufläche: Im Umfeld der in der Parkanlage befindlichen Mineralquelle wurden seit dem 19. Jh. wiederholt eisen- und römische Opferepochen von Münzen und anderen Objekten sowie Hinweise auf antike Bauten entdeckt (GDKE-interne Bezeichnung Daun 16), so dass davon auszugehen ist, dass sich im Plangebiet in der Eisen- und Römerzeit ein Quellheiligtum befand. Da die Anlage eines Stellplatzes für Wohnmobile mit Bodeneingriffen verbunden ist, stellt die Planung eine Bedrohung für die ggf. noch im Boden erhaltenen archäologischen Funde und Befunde des Quellheiligtums dar, weswegen wir Bedenken gegen die Planung haben. Um zu überprüfen, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, fordern wir, dass das überplante Gebiet vor einer Umsetzung der Planung und vor einer ggf. geplanten Rodung im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch Sondagen mit einem Bagger mit glattem Böschungsfloß untersucht wird, die von der Landesarchäologie Trier bodendenkmalpflegerisch begleitet werden. Erst im Anschluss an die Sondagen können wir eine abschließende bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu der Planung erstellen. Wir weisen im Hinblick auf die Sondagen und auf ggf. weitere nötige archäologische Maßnahmen darauf, dass der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP an deren Kosten beteiligt werden kann.

Änderung 3.1. Demerath, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Änderung 3.1. Demerath, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche:

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Der nebenstehende Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.

Änderung 4.1, Hörscheid, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Änderung 5.1, Niederstadtfeld, Änderung von Gemeindebedarfsfläche in Sonderbaufläche: Gegen die Planungsänderung haben wir keine Bedenken.

Änderung 6.1, Sarmersbach, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Änderung 7.1, Schalkenmehren, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentliche Verkehrsfläche „Parken“: In dem angegebenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Änderung 8.1, Strohn, Änderung von landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche (LWS in W, ca. 1,00 ha) und Mischbaufläche: In dem angegebenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Doch haftet nach Ausweis der Tranchotkarte an der westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurbereiche der Gewannname "Reichelhausen", was darauf deutet, dass sich im Umfeld des Plangebietes eine mittelalterliche/neuzeitliche Wüstung befindet, die sich möglicherweise bis in das Plangebiet ausdehnt. Gemäß § 21 (2) DSchG RLP ist die Landesarchäologie Trier rechtzeitig über Bodeneingriffe, d. h. mindestens 6 Monate vor ihrem geplanten Beginn, in dem Plangebiet zu informieren. Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-19 DSchG RLP), der der Planungsträger und die ausführenden Baufirmen unterliegen.

Änderung 8.2, Strohn, Umwidmung von Mischbauflächen in Verkehrsfläche "Buswendeplatz": Bodendenkmalpflegerische Belange sind von der Planungsänderung

Änderung 4.1, Hörscheid, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Archäologische Fundstellen sind der Landesarchäologie Trier bislang nicht bekannt.

Änderung 5.1, Niederstadtfeld, Änderung von Gemeindebedarfsfläche in Sonderbaufläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Änderung 6.1, Sarmersbach, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Archäologische Fundstellen sind der Landesarchäologie Trier bislang nicht bekannt.

Änderung 7.1, Schalkenmehren, Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in öffentliche Verkehrsfläche „Parken“:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Archäologische Fundstellen sind der Landesarchäologie Trier bislang nicht bekannt.

Änderung 8.1, Strohn, Änderung von landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche (LWS in W, ca. 1,00 ha) und Mischbaufläche:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld des Plangebietes bzw. im Plangebiet möglicherweise eine mittelalterliche/neuzeitliche Wüstung befindet.

Die Hinweise bezüglich der frühzeitigen Information der Landesarchäologie Trier über Bodeneingriffe sowie der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird in die Begründung für den nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.

Änderung 8.2, Strohn, Umwidmung von Mischbauflächen in Verkehrsfläche "Buswendeplatz":

nicht betroffen.

Änderung 9.1. Udler, Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Wohnbaufläche: In dem derzeit landwirtschaftlich genutzten, angelegenen Planungsbereich sind der Landesarchäologie Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Änderung 9.1. Udler, Änderung von Kompensationssuchraumfläche in Wohnbaufläche:

Die Änderungsfläche 9.1 in der Ortsgemeinde Udler entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kein materieller Planänderungsbedarf erkannt. Es werden in die Begründung des FNP, in der ortplanerischen Beschreibung der Einzelflächen, ergänzende Informationen unter Berücksichtigung von Aussagen aus der Stellungnahme aufgenommen.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja 31 nein /	Erhaltungen /	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil:					

Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM Trier), Trier, 06.07.2021

Planungen des LBM Trier sind durch die geplante 10. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Daun nicht betroffen.

Daher bestehen seitens des LBM Trier keine Bedenken gegen die Änderung /

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Fortschreibung des FNP.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Gerolstein, 30.08.2021

der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Daun stimmen wir mit nachfolgenden Auflagen zu:

Darscheid

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Gemeindestraße. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die landespflegerische Ausgleichsfläche W-M 39 der der BAB A1 /3 an. Hier ist bitte die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur zu beteiligen.

Stadt Daun

Das Gewerbegebiet im Zuge der B 257 sowie die SO-Fläche "Junior-Uni" sind bereits mit uns abgestimmt worden. Die Anbindung der SO-Fläche "Wohnmobilstellplatz" ist mit uns abzustimmen, hier ist uns eine Detailplanung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde an den weiteren Verfahrensschritten ist zwingend erforderlich.

Demerath

Die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 21 in Richtung L 66/ Steineberg ist nicht korrekt im Plan eingetragen, diese ist bitte zu korrigieren. Die aktuelle OD-Grenze befindet sich bei Station 1,593.

Niederstadtfeld

Gegen die Nutzungsänderung der Gemeindebedarfsfläche "Schule" in die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnhelm" bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde an den weiteren Verfahrensschritten ist zwingend erforderlich. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wird im Rahmen des Verfahrens überprüft.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 30.08.2021 mit vorgetragenen Auflagen wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Darscheid

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur kann verwaltungsseitig im weiteren FNP-Aufstellungsverfahren erfolgen.

Zu Stadt Daun

Die Hinweise zur Abstimmung bezüglich der Anbindung der SO-Fläche „Wohnmobilstellplatz“ mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

Für die Planungsebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Zu Demerath

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Der nebenstehende Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Zu Niederstadtfeld

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

Für die Planungsebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Sarmersbach

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der L 67. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind die Anbaubestimmungen nach § 22 Landesstraßengesetz zu beachten und einzuhalten. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über Gemeindestraßen, die innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sarmersbach an die L 67 sowie K 40 anbinden. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde an den weiteren Verfahrensschritten ist zwingend erforderlich.

Schalckenmehren

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der K 16. Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde an den weiteren Verfahrensschritten ist zwingend erforderlich. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen des Verfahrens überprüft.

Wir weisen darauf hin, dass alle Anbindungen an klassifizierte Straßen, sofern noch nicht geschehen, im Detail mit uns abzustimmen sind.

Um Beteiligung an den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsverfahren wird gebeten.

Zu Sarmersbach

Aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden L 67 ist eine weitergehende Bewertung und Beachtung der Anbaubestimmungen gemäß § 22 Landesstraßengesetzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Hinweise diesbezüglich sind bereits in der Begründung enthalten.

Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

Für die Planungsebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Zu Schalckenmehren

Eine Beteiligung der Straßenbaubehörde ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

Für die Planungsebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Der Hinweis zur Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein bezüglich aller Anbindungen an klassifizierte Straßen und deren weiterer Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fläche in Darscheid soll eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur verwaltungsseitig im weiteren FNP-Aufstellungsverfahren erfolgen.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
		31	/	/		
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Forstamt Daun, Daun, 11.08.2021

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und nach Abstimmung mit der oberen Forstbehörde teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur 10. Änderung des FNP der VG Daun Folgendes mit:

Sachverhalt:

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind etwa 14 Änderungen bei den Darstellungen im bestehenden Flächennutzungsplan in insgesamt 8 Ortsgemeinden sowie in der Stadt Daun und im Stadtteil Steinborn vorgesehen.

Betroffene Wirkungen des Waldes:

Bei den Flächenänderungen:

- der Ortsgemeinde Darscheid/Hörscheid Nr. 1.1 Neudarstellung einer Waldfläche in eine Gewerbefläche (ca. 0,25 ha) und
- der Stadt Daun Nr. 2.5 Neudarstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz

ist Waldfläche unmittelbar betroffen.

Soll für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen, und erteilt der Gemeinde, soweit die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, darüber eine Umwandlungserklärung (§ 14 (5) LWaldG). Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden; bei nicht genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen hat das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung zur Umwandlung nicht erteilt werden kann.

Stellungnahme zu Nr. 1.1

Neudarstellung einer Gewerbefläche auf der Gemarkung Hörscheid

Die Stellungnahme des Forstamtes Daun, Daun vom 11.08.2021 mit einleitender Darstellung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

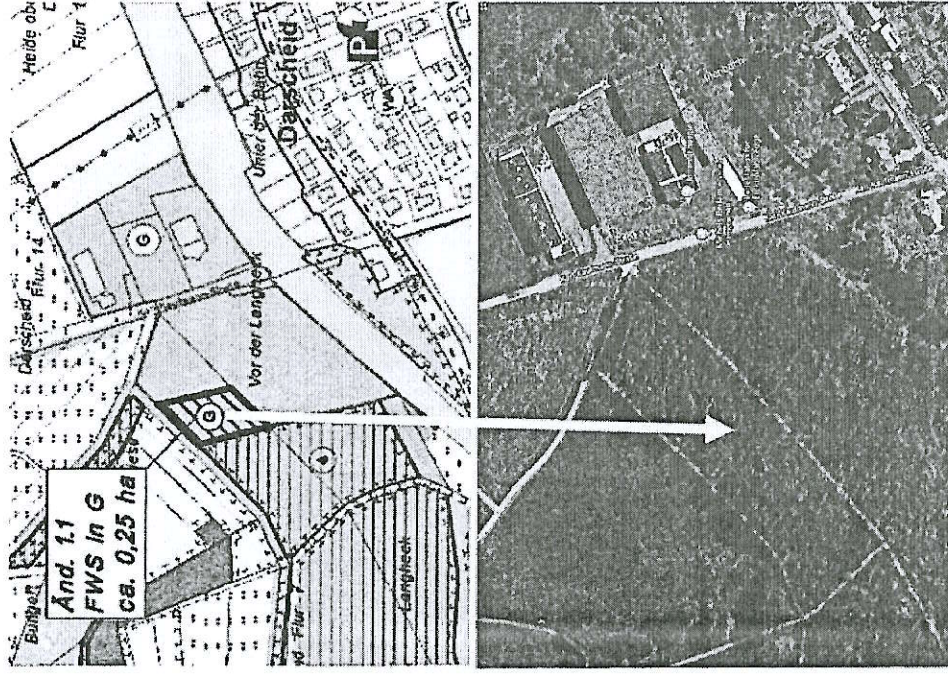
Zu „Betroffene Wirkungen des Waldes“:

Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei den Änderungsflächen Nr. 1.1 sowie Nr. 2.5 Waldfläche betroffen ist und durch das Forstamt diesbezüglich eine Prüfung zur Umwandlungsgenehmigung vorgenommen wird.

Zu Stellungnahme zu Nr. 1.1:

Neudarstellung einer Gewerbefläche auf der Gemarkung Hörscheid

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



Die beabsichtigte Änderung betrifft einen Teilbereich des Flurstücks 24 tlw. in der Flur 7 der Gemarkung Hørscheid. Eine Teilfläche westlich der "Karl-Kaufmann-Straße" ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Die letzte Erweiterung der entsprechenden Gewerbefläche erfolgte im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung. Nun soll nördlich dieser letzten Erweiterung die vorliegende Gewerbefläche ausgewiesen werden, um die "Lücke" zu

Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Daun bezüglich Nr. 1.1 mit einleitender Darstellung des Sachverhaltes wird der Änderung zugestimmt, da durch eine flächenmäßig begrenzte Umwandlung ein vorhandenes Gewerbegebiet "abgerundet" wird.

Im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) ist die

schließen. Durch den direkten Anschluss an bestehende, ausgewiesene gewerbliche Bauflächen soll in Verbindung mit der Gewerbefläche auf der Gemarkung Darscheid eine zusammenhängende gewerbliche Baufläche entwickelt werden.

Das Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an bestehenden Wald an. Wie im Luftbild erkennbar, ist die ausgewiesene Gewerbefläche westlich der Karl-Kaufmann-Straße noch nicht erschlossen. Nunmehr soll eine nochmalige Erweiterung vorgenommen werden.

Wir sind der Auffassung, dass im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit Waldflächen und einem schonenden Umgang mit der Ressource Waldboden eine weitere Versiegelungsfläche möglichst vermieden und der Wald grundsätzlich erhalten werden sollte. In diesem Fall wird durch eine flächenmäßig begrenzte Umwandlung ein vorhandenes Gewerbegebiet "abgerundet". Durch die Rodung des Waldbestandes sind bei vorherrschenden Westwinden normalerweise keine größeren Windwurfgefährdungen für angrenzende Waldbestände zu erwarten, da die Nachbarbestände zu der Erweiterungsfläche dieses Gewerbegebietes im Westen und nicht im Osten liegen. Auch wenn die Fläche im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) als Vorbehaltfläche Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen ist, können wir in diesem Fall die Umwandlungserklärung erteilen, weisen aber darauf hin, dass bei einer späteren Umwandlungserneuerung u. a. eine walddesetzliche Kompensation für den Waldflächenverlust gefordert werden wird (siehe auch Hinweise am Ende dieses Schreibens).

Stellungnahme zu Nr. 2.5

Neudarstellung eines Sondergebietes als Wohnmobilstellplatz auf dem Gebiet der Stadt Daun

Die für den Wohnmobilstellplatz vorgesehene Fläche ist fast vollständig mit Wald nach § 3 LWaldG bestockt. Es handelt sich somit nicht um eine Parkanlage, wie im Umweltbericht der Begründung vorgetragen. Hier gelten die Bestimmungen des LWaldG vollumfänglich.

Fläche als Vorbehaltfläche für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Bei Vorbehaltsgeländen handelt es sich um einen raumordnerischen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe. Aussagen des RRÖP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgelände) sind der Planung formalrechtlich nicht entgegenstehend und können im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer späteren Umwandlungserneuerung u. a. eine walddesetzliche Kompensation für den Waldflächenverlust gefordert wird. Die Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

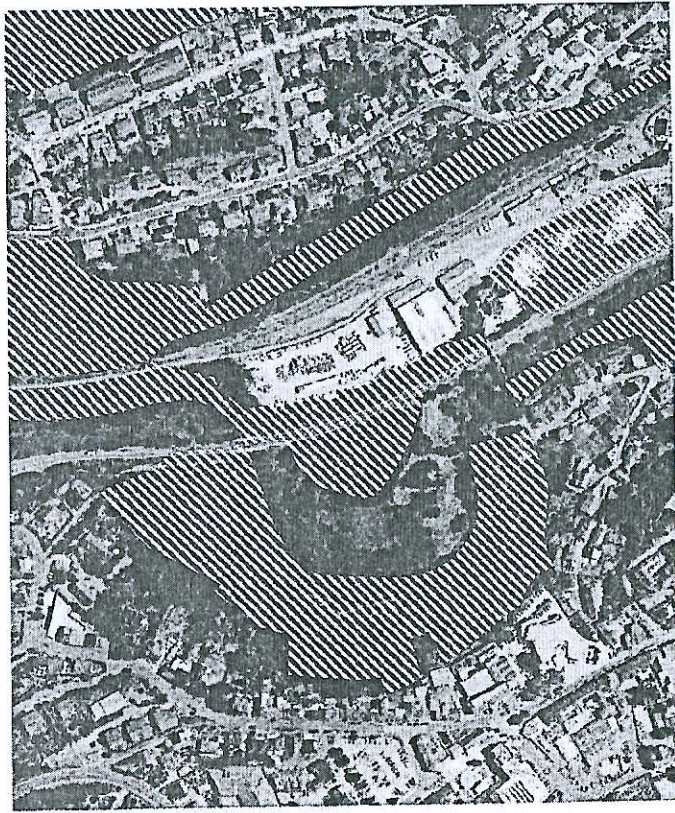
Aufgrund der letztendlich ausgesprochenen Zustimmung zur Planungsabsicht wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Zu Stellungnahme zu Nr. 2.5

Neudarstellung eines Sondergebietes Wohnmobilstellplatz auf dem Gebiet der Stadt Daun

Die Änderungsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt und ist somit bauleitplanerisch auch als solche zu bezeichnen.

Der vorhandene Baumbestand widerspricht nicht einer Nutzung als Parkanlage, da diese eine öffentliche Grünfläche darstellt, die vielfältig gestaltet werden kann und sich durch einen hohen Anteil an Pflanzen auszeichnet. Dazu zählen auch Baumbestände.



Der zusammenhängende Waldbestand ist als Lärmschutzwald in der Waldfunktionenkartierung und als Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) ausgewiesen und sollte in seiner Substanz erhalten bleiben.

Wir stimmen dieser Sondergebiets-Ausweisung zu, sofern damit keine flächigen Waldrodungen verbunden sind. Der geschlossene Waldbestand ist zu erhalten und darf nicht befahren werden, um eine flächige Verdichtung auszuschließen. Stellplätze für Wohnmobile können "randlich" entlang des geschlossenen Waldbestandes und auf Offenlandbereichen angelegt werden. Die Stellplätze profitieren dann auch von der lärmschutzmindernden Wirkung des geschlossenen Waldbestandes. Gegen eine "randliche" Entnahme von Einzelbäumen zur Optimierung der Stellplätze bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die Festlegung dieser Einzelbäume sollte in enger Abstimmung mit dem Forstamt erfolgen. Durch einen von der Stadt beauftragten Sachverständigen muss die Standfestigkeit der

Die Hinweise bezüglich des Erhalts des zusammenhängenden Waldbestandes sowie zur Prüfung der Standfestigkeit der Bäume zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen.

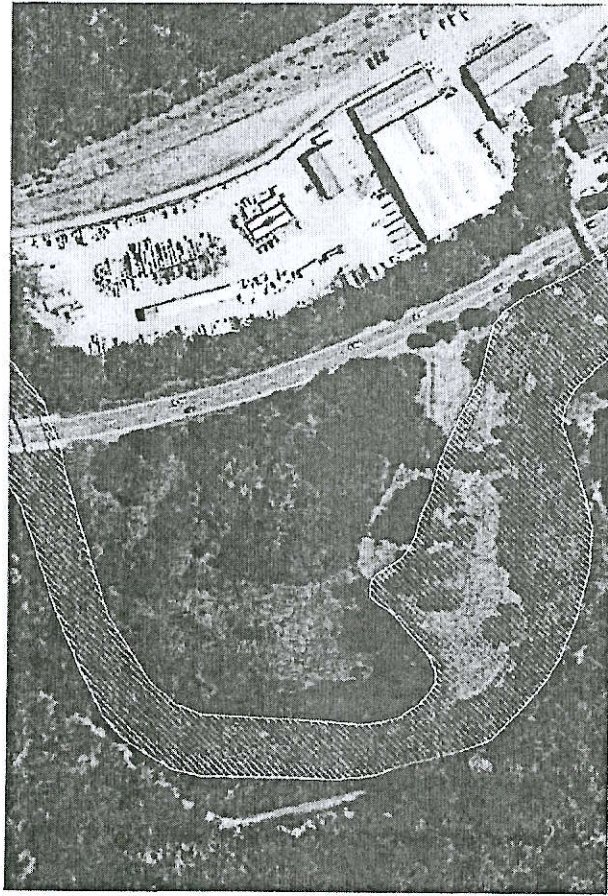
Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Daun der Sondergebietsausweisung Zustimmung erteilt, sofern damit keine flächigen Waldrodungen verbunden sind. Dies kann sicherlich auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die vorgebrachten Hinweise zu Starkregen und Hochwasserereignissen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Lösungsmöglichkeiten und Detailplanungen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Es wurde zur Aufstellung eines Bebauungsplans das Stadtplanungsbüro West beauftragt. Zusätzlich wurde zur Klärung umweltplanerischer Sachverhalte ein Landschaftsplaner beauf-

Bäume auf der Sondergebietsfläche geprüft und einer stetigen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Diese Aufgabe zählt allerdings nicht zum Revierdienst. Der Betreiber des Sondergebietes für Wohnmobilstellplätze geht mit der Ausweisung eine erhöhte Verkehrssicherheitspflicht ein.

Karte mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Lieser.



Das Luftbild weist das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet der Lieser aus. Im Hinblick auf die Starkregenereignisse der letzten Wochen in der Eifel ist besonders sensibel mit dieser Flächenausweisung umzugehen. Aus unserer Sicht ist speziell dafür ein Notfallplan bei Hochwasserereignissen aufzustellen.

Stellungnahme zu sonstigen Änderungen des FNP, Walderhaltungsgebot:

Zu den Ausweisungsflächen von Niederstadtfeld und der Stadt Daun weisen wir darauf hin, dass bauliche Anlagen einen Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge einhalten sollten, um spätere Probleme mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und womöglich drohender Schäden ausschließen zu können. Vor diesem Hintergrund wird generell zu nächst auf das Urteil 8 A

trägt. Die weitere Umsetzung des Planvorhabens obliegt damit den nachfolgenden Planungsebenen.

Zu Stellungnahme zu sonstigen Änderungen des FNP, Walderhaltungsgebot:

Die vorgetragenen Hinweise bezüglich der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen mit Verweis auf das Urteil 8 A 11822/16 des Oberlandesgerichtes Rheinland-Pfalz vom 24.05.2017 werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Empfehlungen zum Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung,

W Ü R D I G U N G

11822/16 des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 24.05.2017 verwiesen, das dezidierte Aussagen auch zur Anwendbarkeit der baupolizeilichen Generalklausel des § 3 Abs. 1 LBauO wegen Baumwurfgefahr bei einem an einen Wald heranrückenden Bauvorhaben trifft. § 3 Abs. 1 LBauO bestimmt: "Bauliche Anlagen(...) sind so(...) zu errichten (...), dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden". Von daher empfiehlt das Forstamt Daun im Zuge einer ersten Gefahreinschätzung auf Ebene einer Bauvoranfrage der Bauaufsichtsbehörde, entweder von vorneherein einen Mindestabstand im Anhalt an den OVG-Richtwert zu bestimmen oder diesen durch ein von der Bauverwaltung oder dem Antragsteller zu veranlassendes Sachverständigengutachten bezogen auf den vorliegenden Fall weiter konkretisieren zu lassen.

Wir empfehlen zudem den Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Außerdem bitten wir um die Festlegung von Baugrenzen, um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur außerhalb des Gefährdungsbereiches von Bäumen errichtet werden dürfen.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrern. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr - insbesondere für Boden, Wasser und Klima - und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen ein walddirektlicher Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG zu erfolgen hat. Da das Roden von Wald auch als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu werten ist, besteht für die Zulässigkeit des Eingriffs grundsätzlich ein Ausgleichsgebot.

In Abhängigkeit vom Bewaldungsprozent von mindestens 35 % der Landkreise oder kreisfreien Städte auf Grundlage des aktuellen Berichtes des statistischen Landesamtes ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Wälder anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Da die Bauleitverfahren keine Verfahren mit Konzentrationswirkung sind, sind vor Baubeginn entsprechende Anträge auf Walddrohung beim Forstamt Daun zu stellen.

der Festlegung von Baugrenzen, der Walderhaltung bzw. des Ausgleichs und der Antragsstellung auf Walddrohung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Lösungsmöglichkeiten und Detailplanungen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zum Inhalt der Umweltprüfung:

In der Umweltprüfung sind die einzelnen Änderungsflächen neben einer Darstellung als Top-Karte auch in aktuellen Luftbildkarten in den Unterlagen darzustellen. Berührte Waldflächen sind im Hinblick auf ihre Waldwirkungen zu bewerten und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die betroffenen Waldflächen sind im Hinblick auf Alter und Waldgesellschaft zu erfassen und in der Biotoptypenkartierung darzustellen.

Die obere Forstbehörde, die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zu „Zum Inhalt der Umweltprüfung“:

Den Anregungen für den Umweltbericht kann weitgehend entsprochen werden. Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend für die nächsten Verfahrensschritte gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ergänzt.

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung mittels einer zu erstellenden Plankarte ist nicht Planungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Aspekt ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja / nein	30 / 0	Enthaltungen	0	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil: RT Cestor							

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier, 16.08.2021

gegen folgende Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken:

Darscheid/ Hörscheid:

Änderung forstwirtschaftliche Fläche in Gewerbefläche (0,25ha).

Zu Darscheid / Hörscheid:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Stadt Daun:

Zu Stadt Daun:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der nebenstehenden Änderungen vorgetragen.

Änderung Gewerbefläche in Sonderbaufläche "Forschung und Bildung" (0,9 ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Änderung Grünfläche "Parkanlage" in Sonderbaufläche "Betreutes Wohnen und Sozialstation" (0, 15 ha).

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Änderung Mischgebiet in Gewerbegebiet (0,6 ha).

Änderung Grünfläche "Parkanlage" in Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz" (1 ha).

Daun-Steinborn:

Zu Daun-Steinborn:

Änderung Wohnbaufläche in Mischbaufläche (1 ,00 ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Niederstadtfeld:

Zu Niederstadtfeld:

Nutzungsänderung Gemeinbedarfsfläche "Schule" in Sonderbaufläche "Seniorenwohheim" (1 ,40ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Sarmersbach:

Zu Sarmersbach:

Änderung landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche (1 ,25 ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Schalkenmehren:

Zu Schalkenmehren:

Änderung landwirtschaftlicher Nutzfläche in Verkehrsfläche (0,9 ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Strohn:

Zu Strohn:

Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche (1,00ha).

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Mischbaufläche (0,20ha).

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Umwidmung Mischbaufläche in Verkehrsfläche (0,20ha).

Umwidmung Mischbaufläche in landwirtschaftliche Fläche (0,35ha).

Udler:

Änderung von Kompensationssuchraumflächen in Neudarstellung von Wohnbauflächen (1,00ha).

Zu Udler:

Die Änderungsfläche 9.1 in der Ortsgemeinde Udler entfällt und ist nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Änderungsbedarf.

Bezüglich der nebenstehenden Änderungen in Demerath und Hörscheid werden Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen:

Demerath:

In Demerath sollen 1,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Gewerbefläche geändert werden. Die Fläche ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und nördlich davon liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe an deren Standorte auch Tierhaltung betrieben wird. Hierbei handelt es sich um hofnahe Fläche, die mit Ackerzählen von 30-50 regional bedeutsame Böden aufweisen. Aufgrund der genannten agrarstrukturellen Belange äußern wir Bedenken zu der vorgelegten Planung.

Zu Demerath:

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt im weiteren Verfahren und ist somit nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Anregungen und Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Hörscheid:

In Hörscheid sollen ca. 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Direkt angrenzend wird Pferdehaltung betrieben. Hier kann es zu Konflikten durch Emissionen oder mögliche Betriebsentwicklung kommen.

Zu Hörscheid:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird als solcher in die FNP-Begründung für das weitere Verfahren aufgenommen. Eine weitergehende Detailbewertung ist dann im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

8. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Der Hinweis bezüglich der an die Änderungsfläche in Hörscheid angrenzenden Pflerdehaltung wird zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung aufgenommen.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmmehrheit	Anzahl ja 31	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil:						

Industrie- und Handelskammer Trier, 16.08.2021

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Den Einzelfortschreibungen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Daun stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Mit Blick auf den Tourismus und die Funktion Erholung sollten bei den einzelnen Planungen der Photovoltaikanlagen entsprechende Eingrünungen zur verträglichen Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild umgesetzt werden.

Auch sollten die Areale der Photovoltaikanlagen, wenn sie innerhalb von Rohstoffabbaubereichen liegen, vereinbar mit dem Rohstoffabbau sein und nur auf rekultivierten Rohstoffabbauflächen geplant werden (Oberstadtfeld, Schalkenmehren und Strohn).

Bezüglich der geplanten Errichtung eines Seniorenwohnheims in Niederstadtfeld sollten Beeinträchtigungen für den im Plangebiet befindlichen Imbissbetrieb ausgeschlossen werden.

Handwerkskammer Trier, 30.07.2021

bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Seitens der Industrie- und Handelskammer Trier werden keine Bedenken geäußert.

Die Hinweise bezüglich Photovoltaikanlagen werden lediglich zur Kenntnis genommen. Flächen für Photovoltaikanlagen sind kein Gegenstand mehr des aktuellen Verfahrens der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daun. Die diesbezüglichen Ausführungen der Stellungnahme sind somit gegenstandslos.

Zudem sollen bezüglich der geplanten Errichtung eines Seniorenwohnheims in Niederstadtfeld Beeinträchtigungen für den Imbissbetrieb im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt kann im Rahmen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt werden. Für die Darstellungsinhalte der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main, 30.06.2021

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gemeinde Daun („G“ + „SO“) und Gemeinde Darscheid („G“)

Die Antragsunterlagen der uns ggf. berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Arbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Beim Einsatz von Baukränen, ist eine kostenpflichtige Kraneinweisung erforderlich.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Übrige Gemeinden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Frankfurt am Main vom 30.06.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Gemeinde Daun („G“ + „SO“) und Gemeinde Darscheid („G“)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt kann im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen berücksichtigt werden. Für die Darstellungsinhalte der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.

Die Hinweise werden in die Begründung zu den betroffenen Änderungsflächen aufgenommen.

Zu Übrige Gemeinden:

Die Hinweise bezüglich der Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen.

9. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Hinweise bezüglich Bahnanlagen werden in die Begründung zu den betroffenen Änderungsflächen der Gemeinden Daun („G“ + „SO“) und Darscheid („G“) aufgenommen.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
		31	/		
An der Abstimmung nahmen nicht teil:					

Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 08.07.2021

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun: 10. Änderung.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Standorte des Deutschen Wetterdienstes werden nicht betroffen oder beeinträchtigt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues, 05.08.2021

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

In den oben genannten Planunterlagen fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

"Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz- (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)"

Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform "©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>" verwendet werden.

Weitere Bedenken zum Planverfahren werden unsererseits nicht vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten fehlen und bei Vervielfältigungen und Präsentationen auf die Datengrundlage hinzuweisen ist.

Der Anregung wird entsprochen und die Planunterlagen werden redaktionell im Sinne der Anregung gekennzeichnet.

10. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Planunterlagen werden redaktionell im Sinne der Anregung mit den rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten gekennzeichnet.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
		31	/	/		
An der Abstimmung nahmen/en nicht teil:						

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 11.08.2021

vielen Dank für Ihre Information über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daun nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Von den Änderungen des Flächennutzungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.

Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Stadt Daun, Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt, Bau- und Planungsausschusses der Stadt Daun am 20.07.2021, Verbandsgemeindeverwaltung Daun, 19.08.2021

Auszug
an SG 3.1



Verbandsgemeindeverwaltung DAUN

aus der Niederschrift über die ordnungsgemäße Sitzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses der Stadt Daun am 20.07.2021.

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 4:

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daun; hier: **Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Öffentlichkeit, die Stadt Daun, die Ortsgemeinden sowie die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gefordert.

In der Stadt Daun sind folgende Planungen betroffen:

- Umwidmung von Gewerbeauffläche in Sonderbaufläche Forschung und Bildung*
- Neudeckelung „Betreutes Wohnen und Sozialstation“
- Änderung von Mischbaufläche in Gewerbeauffläche
- Neudeckelung „SO-Wohnmobilstellplatz“
- Stadtteil Steinborn, Umwidmung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche

Nähere Einzelheiten sind aus den beigefügten Planausschnitten ersichtlich.

Beratung:

Dem Antrag von Herrn Beringen zur Einzelabsimmung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 2

Entspricht: mehrheitlich angenommen

Gemäß des Auszugs der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vom 19.08.2021 aus der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt, Bau- und Planungsausschusses der Stadt Daun am 20.07.2021 wurden die geplanten Änderungen für die Stadt Daun teilweise mehrheitlich, teilweise einstimmig angenommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Beschluss:

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

1.) Umwidmung von Gewerbeaufläichen in Sonderbaufläche Forschung und Bildung

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Entspricht: einstimmig angenommen

2.) Neudarstellung „Betreutes Wohnen und Sozialstation“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 2

Entspricht: mehrheitlich angenommen

3.) Änderung von Mischbaufläche in Gewerbefläche

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Entspricht: einstimmig angenommen

4.) Neudarstellung „SO-Wohnmobilstellplatz“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Entspricht: einstimmig angenommen

5.) Stadtteil Steinborn, Umwandlung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche
OV Gehrmann hinterfragt die Abgrenzung in nordlicher Richtung

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Enthalten: 1

Entspricht: einstimmig angenommen

17. November 2021


W Ü R D I G U N G

30 845
Seite 46

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Daun, 19.08.2021

Im Auftrag:


(Junk)

Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Verwaltungsstelle Kröv, Kröv, 01.07.2021

seitens der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach werden gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans der VG Daun keine Anregungen vorgebracht.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Rechtsanwältin Dr. Francois & Kollegen, Bitburg, 20.08.2021

wir zeigen Ihnen hiermit an und versichern anwaltlich, dass uns Herr Helmut Daun, Hauptstr. 23, 54552 Hørscheid, mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten teilen wir Ihnen folgendes mit:

Unsere Beauftragung bezieht sich auf die zuvor genannte öffentliche Bekanntmachung, Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun, 10. Änderung / VG Daun.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten, Herrn Helmut Daun, machen wir hiermit gegen die zuvor genannte öffentliche Bekanntmachung, Planung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun, 10. Änderung, hier:

1. Ortsgemeinde Darscheid/Hørscheid, Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche,

Die Stellungnahme vom 20.08.2021 der Rechtsanwältin Dr. Francois & Kollegen, Bitburg namens und in Vollmacht ihres Mandanten wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Familie des Mandanten einen landwirtschaftlichen Vollerwerb in Hørscheid bewirtschaftet und derzeit ein Verfahren für eine Gebäudeerweiterung stattfindet.

2. Ortsgemeinde Hörscheid, Neudarstellung von Wohnbaufläche

folgende Einwendungen geltend:

Unser Mandant bewirtschaftet zusammen mit seiner Familie, d.h. seinen beiden Söhnen und seiner Ehefrau, einen landwirtschaftlichen Vollerwerb in Hörscheid. Derzeitig läuft ein streitiges Verfahren betreffend Erweiterung gebäudlicher Maßnahmen im Außenbereich. All dies ist sowohl der Ortsgemeinde Hörscheid, als auch der Verbandsgemeinde Daun hinlänglich bekannt.

Rein vorsorglich übermitteln wir hiermit noch das Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Trier, welches wie folgt lautet: 5 K 2586/21.TR.

In der jetzigen Planung kann unsere Mandantschaft, d.h. der von ihm mit seiner Familie bewirtschaftete landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb, keine Zustimmung erteilen, vielmehr wird der landwirtschaftliche Betrieb durch die geplanten Erweiterungen des Flächennutzungsplanes massiv beeinträchtigt.

Die Plangeberin weist darauf hin, dass es sich vorliegend um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung handelt, das im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Verbandsgemeinde Daun aufgestellt wird. Es bedarf hierzu formalrechtlich zu inhaltlichen Änderungsabsichten keiner Zustimmung durch Private.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben behördenverbindliche Wirkung, sie entfalten gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung. Hierzu bedarf es erst einer verbindlichen Bauleitplanung, die dann im Zuständigkeitsbereich der planenden Gemeinde liegt.

Aus der Anmerkung zu einer fehlenden Zustimmung zur Planänderungsabsicht resultiert daher kein Änderungsanfordernis für die Planinhalte im Flächennutzungsplan.

1. Zur Änderung Gewerbegebiet Hörscheid/Darscheid

Unsere Mandantschaft ist durch anliegende Flächen von dem Gewerbegebiet betroffen. Es handelt sich dabei um die Parzellen Flur 7 Nr. 26/1 und Parzellen Nr. 84/0.

Unsere Mandantschaft ist dringend auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen.

Des Weiteren gibt es in Hörscheid kein Gewerbe, was sich in diesem Gebiet ansiedeln könnte und somit ist auch für die Ortsgemeinde Hörscheid kein Bedarf eines Gewerbegebietes gegeben. Ein solcher Bedarf muss aber zwingend und dringend nachgewiesen werden, was vorliegend nicht erfolgte und auch rein tatsächlich nicht möglich ist.

Zu 1. Zur Änderung Gewerbegebiet Hörscheid/Darscheid

Die Parzellen Flur 7 Nr. 26/1 und 84/0 liegen nördlich der Änderungsfläche und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung zur Ausweisung einer arondierenden Gewerbebaufläche in Hörscheid/Darscheid. Somit wird die Mandantschaft in der Nutzung ihrer Flächen nicht eingeschränkt.

Südlich und östlich des Planänderungsgebiets sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Gewerbeflächen dargestellt. Die östlich der Karl-Kaufmann-Straße liegenden Gewerbeflächen sind im Bestand bereits bebaut. Die geplante Gewerbefläche schließt somit an die bestehende Darstellung im Flächennutzungsplan an.

Die Bedarfsbegründung ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan in der ortsplannerischen Flächenbeschreibung bereits dargelegt:

„Die Änderung betrifft dabei einen Teilbereich des Flurstücks 24 tlw. in

der Flur 7 der Gemarkung Hörscheid. Eine Teilfläche westlich der „Karl-Kaufmann-Straße“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Die letzte Erweiterung der entsprechenden Gewerbefläche erfolgte im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung. Nun soll nördlich dieser letzten Erweiterung die vorliegende Gewerbefläche ausgewiesen werden, um die „Lücke“ zu schließen. Durch den direkten Anschluss an bestehenden ausgewiesene gewerbliche Bauflächen soll in Verbindung mit der Gewerbefläche auf der Gemarkung Darscheid eine zusammenhängende gewerbliche Baufläche entwickelt werden.

Das bestehende Gewerbegebiet „Ober Lestert“ soll künftig auf den Bereich westlich der „Karl-Kaufmann-Straße“ erweitert werden, um dem Bedarf einiger örtlich ansässiger Gewerbebetriebe ausreichend Rechnung zu tragen. Zusätzlich wird Platz für weitere Betriebe geboten, die sich künftig dorthin ansiedeln möchten. Die betroffenen Gemeinden bevorzugen die Änderungsfläche an getroffener Stelle, um so nicht an anderer Stelle ohne jeglichen Zusammenhang eine gewerbliche Baufläche ausweisen zu müssen. Der räumliche Zusammenhang zum bestehenden Gewerbegebiet und die Änderungsplanung als Erweiterungschance besonders für ortsansässige Betriebe sollen hier im Vordergrund stehen.“

Die Anmerkung zur beeinträchtigen Aussicht kann nicht überzeugen. Planungsrechtlich gibt es kein Recht auf unveränderliche Aussicht. Die Entfernung zur Ortslage Hörscheid beträgt zudem über 500 m. Die Erweiterung des Gewerbegebietes, die zudem eine nachfolgende, verbindliche Bauleitplanung erfordert, nimmt nur einen weit untergeordneten Teil eines Blickfeldes ein.

Die Anregung, die Parzelle Gemarkung Darscheid, Flur 14, Nr. 14/0 stattdessen in die Planung als G-Fläche aufzunehmen, steht in Widerspruch zur eigenen Argumentation (kein Bedarf, Beeinträchtigung der Aussicht). Das Flurstück 14/0 wäre zudem mehr als doppelt so groß (ca. 0,53 ha) als die vorliegende geplante kleine Flächenabrundung (ca. 0,25 ha).

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung keine Planänderung vorgesehen. Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Des Weiteren gibt es noch folgendes Problem:

Die mit der Planung einhergehende Abholzung der Forstfläche führt zu einer massiven Beeinträchtigung der Aussicht unseres Mandanten und daher einen erheblichen Störfaktor für diesen darstellt.

Unsere Mandantschaft besitzt auf der gegenüberliegenden Seite des Karl-Kaufmann-Weges ein direkt an die bestehende / geplante Gewerbebebauung angrenzendes Grundstück. Für diese Parzelle hatte die Verbandsgemeinde Daun schon vor mehreren Jahren Interesse bekundet, aber sich hiermit in der Folgezeit nicht weiter beschäftigt.

Unser Mandant hält nach wie vor die letztgenannte Fläche für eine sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit und beantragt, sollte es zu einer Ausweitung des Gewerbegebietes kommen, an der Änderung des Planes, die diese Fläche mit erfasst, um sie dann selbst zu entwickeln. Es handelt sich dabei um die Parzelle Gemarkung Darscheid, Flur 14, Nr. 14/0.

2. Änderung Wohnbebauung Hörscheid

Insoweit ist unsere Mandantschaft mit den Parzellen Flur 8 Nr. 43/1 und 44/1 un-mittelbar betroffen. Es beeinträchtigt den Betrieb unseres Mandanten, wenn im hinteren Bereich der Flächen ein Bauungsgebiet geplant und später ausgewiesen wird. Dies alles wurde auch mit unserem Mandanten zu keinem Zeitpunkt kommuniziert.

Die meisten Parzellen des geplanten Gebietes befinden sich in privatem Eigentum.

Des Weiteren ist die Lärmbelästigung durch die Autobahn A 1 sehr hoch für den ländlichen Raum.

Unsere Mandantschaft spricht sich gegen einen Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen aus.

Des Weiteren hat es die Ortsgemeinde versäumt, in den letzten Jahren regulatorisch in den Verkauf unbebauter, erschlossener Baugrundstücke einzugreifen .

Zu 2. Änderung Wohnbebauung Hörscheid

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es die Grundzüge der bestehenden bzw. geplanten zukünftigen Bodennutzung darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindliches Planwerk. Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber Dritten, somit auch Privaten, keine unmittelbare Rechtswirkung. Nutzungsrechte werden durch Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht entzogen. Die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinde stellen dabei die Bauleitpläne nach den Bestimmungen des BauGB eigenverantwortlich auf.

Die Parzellen Flur 8 Nr. 43/1 und 44/1 liegen auch nur zum Teil innerhalb der geplanten Wohnbauflächenbezogenen Änderungsfläche. Die nördlichen Teilbereiche liegen bereits in einer als MD-Fläche ausgewiesenen Fläche.

Die Änderungsfläche grenzt nördlich an bestehende Siedlungsbebauung an, welche sich in gleicher Entfernung zur Autobahn A 1 befindet wie das Plangebiet. Die von der Autobahn potenziell ausgehenden immissionsschutzrelevanten Auswirkungen auf die schützenswerte Wohnbebauung sind auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu untersuchen und zu bewerten. Sie stehen einer Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen. Mittels passiver Schallschutzfestsetzungen sind die Belange des Immissionsschutzes als planerisch lösbar einzustufen.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung keine Planänderung vorgesehen.

11. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein materieller Planänderungsbedarf erkannt. Den Anregungen wird nicht entsprochen.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja / nein	30 / 1	Enthaltungen	1	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:							

Private Stellungnahme, Schalkenmehren, 08.08.2021

Als Eigentümer der Parzelle Flur 15, Flurstück 136/3 in Schalkenmehren lege ich gegen den Flächennutzungsplan "Schalkenmehren-Parken" Widerspruch ein.

Die Parzellen will ich weiterhin in der bisherigen Form nutzen und steht von mir nicht zum Verkauf an.

Das seitens des Petenten genannte Flurstück 136/3, Flur 15 befindet sich nicht innerhalb der Änderungsfläche. Daher ist eine Nutzungsänderung auf diesem Flurstück nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.

12. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird dem Verbandsgemeinderat Daun folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja / nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
		31 / /	/		
An der Abstimmung nahmen nicht teil:					

Private Stellungnahme, Demerath, 19.08.2021

In Anbetracht das sich die Gemeinde Demerath immer mehr zu einem reinen Wohngebiet entwickelt und das Gewerbegebiet praktisch angrenzt und fast bis an unseren Landwirtschaftlichen Betrieb heranreicht, sind auf lange Sicht Konflikte vorprogrammiert. Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch gegen das geplante Gewerbegebiet in Demerath.

Die private Stellungnahme vom 19.08.2021 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Die Änderungsfläche 3.1 in Demerath entfällt im weiteren Verfahren und ist somit nicht weiter Gegenstand der 10. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Daun.

Die nebenstehenden Anregungen und Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.